

Lesefassung

Satzung der Gemeinde Risum-Lindholm — Kreis Nordfriesland über die Entschädigung ihrer Ehrenbeamten und ihrer ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung) in der aktuellsten Fassung (1.Nachtrag)

§1

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Daneben erhält die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister monatlich
 - eine Reisekostenpauschale für Fahrten innerhalb des Kreises Nordfriesland (Festlandteil) in Höhe von 150,00 Euro und
 - eine Telefonkostenpauschale in Höhe von 30,00 Euro.
- (2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, 1/30 der auf 80% reduzierten monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§2

Entschädigung der Gemeindevertreterinnen und der Gemeindevertreter sowie der Ausschussmitglieder

- (1) Die Gemeindevertreter/Innen erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie als Mitglied angehören und an Sitzungen der Fraktionen, denen sie angehören, sowie für sonstige Tätigkeiten für die Gemeinde, die im Auftrag der Gemeindevertretung bzw. der Ausschüsse ausgeübt werden, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind und an Sitzungen der Fraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (3) Die Gemeindevertreter/Innen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie nicht angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (4) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie nicht angehören, **kein** Sitzungsgeld.
- (5) Fraktionsvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Fraktionssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des Doppelten des Höchstsatzes der Verordnung.

- (6) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des Doppelten des Höchstsatzes der Verordnung.
- (7) Ehrenbeamte/innen, ehrenamtlich tätigen Bürgern/innen, Gemeindevertreter/innen, den nicht der Gemeindevertretung angehörigern Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausschlag auf Antrag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlages nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung je Stunde beträgt 20,00 Euro.
- (8) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern und den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellv. Mitgliedern von Ausschüssen ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Reisekostenrechts zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Fahrten innerhalb des Amtsbereiches Süd- und Nord. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 Bundesreisekostengesetz.
- (9) Ehrenbeamte/innen, ehrenamtlich tätige Bürger/innen, Gemeindevertreter/innen, die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder und stellvertretende Mitglieder von Ausschüssen werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausschlagentschädigung nach Absatz 7 oder eine Entschädigung nach Absatz 8 gewährt wird.
- (10) Ehrenbeamte/innen, ehrenamtlich tätige Bürger/innen, Gemeindevertreter/innen, die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder und stellvertretende Mitglieder von Ausschüssen ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach Reisekostenstufe B zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. **Dies gilt nicht für Fahrten innerhalb des Bereichs des Amtes Bökingharde.** Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Absatz 1 bis 3 Bundesreisekostengesetz.

§3 Entschädigung der Wehrführungen und Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer und ihre oder seine Stellvertreter/in sowie die Ortswehrlührer/innen und seine/ihre Stellvertreter/innen erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwilliger Feuerwehren -EntschVOfF- und die Gerätewarte nach den Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren - EntschRichtl-fF – folgende Entschädigungen (Aufwandsentschädigung und Kleidergeld):

- Gemeindeführerin/Gemeindeführer
Aufwandsentschädigung (monatlich): den in der Verordnung festgelegten Höchstsatz,
Kleidergeld (monatlich): den in der Verordnung festgelegten Höchstsatz.
- Stellvertretende/r Gemeindeführerin/Gemeindeführer
Aufwandsentschädigung (monatlich): 20,00 Euro,
Kleidergeld (monatlich): den in der Verordnung festgelegten Höchstsatz.
- Ortswehrlührerin/Ortswehrlührer
Aufwandsentschädigung (monatlich): jeweils den in der Verordnung festgelegten Höchstsatz,
Kleidergeld (monatlich): den in der Verordnung festgelegten Höchstsatz.
Unkostenpauschale (jährlich): jeweils 150,00 Euro.
- Stellvertretende/r Ortswehrlührerin/Ortswehrlührer
Aufwandsentschädigung (monatlich): 20,00 Euro,
Kleidergeld (monatlich): den in der Verordnung festgelegten Höchstsatz.

(2) Die Gerätewarte erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwilliger Feuerwehren — EntschVOfF — eine Entschädigung für die Wartung und Pflege der Fahrzeuge in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

§4 Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01. April 2003 und die 1. Nachtragssatzung ab dem 01.06.2018 in Kraft.